



Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Et ulterius demonstratur, quod ob assistentiam juris non teneantur
Episcopi titulum seu donationem Cæsarum probare.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

Aliorumq; Caesarum gloriosissimæ memoriæ zu allen gebührenden Respect, Reverenz und Gehorsamb gegen hochgemeldte Herren Bischöffe ernstlich vermahnet / und angewiesen / diese auch ihre Schuldigkeit per omnia prædicamenta & species omnimodæ Subjectio- nis viel hundert mahl so in- als außershalb Gerichts ultrò geleistet / und eingestanden / so ergibt sich ja ein gleichmässiger Schluß von selbst dahin / daß die von dasiger Stadt vorgeschützte / niemahlen aber erwiesene libertät zumahlen verschwinde und zuscheitern gehe / auch demahl einst in diesem ihrem ambitiösen Fürnehmen keinen anderen Spruch und Ausgang / als jetztgedachte Stadt Trier / und in simili planè casu Mainz / Erfurth / Braunschweig / Münster / Herborde und andere empfangen / zu gewarten habe / folglich ihrem gnädigsten Landts Fürsten und Herrn nicht nur quo ad quid, sondern allerdings ac plenariè unterthan und subjeet seye.

Die Herren Bischöffe haben Assistentiam Juris vor sich / und seynd daher Titulum seu Donationem Cæsarum zu beweisen nicht schuldig.

H VI
28

Wird ist demnach ein im Reich unerhörtes Gesinnen / über solches alles noch fernere Donations - Brieffe zu fordern / quasi verò possessor, ne dicam Princeps regalibus insignitus, præsertim notoriis & confessatis subditis suis titulum suæ possessionis edere, teneretur, & non sufficeret, daß die Glorwürdigste Käysere selbige ganze Gegend / worin die Stadt Hildesheim belegen / denen Herren Bischöffen ursprünglich ein- und untergeben / diese auch die Stadt darauf gebawet / und ad justam formam redigiret hätten.

Explicatur Conringius licet partium studio laborans.

Dannhero dem vom Gegentheil angezogenem Conringio de Urbibus Germaniæ dardurch ein vollkommenes Snügen geschehen / bevorab / da derselbe loco ibid. alleg. notanter von denen Städten redet / welche vor Ankunfft und Einsetzung der Bischöffen bereits in rerum naturâ gewesen / nicht aber von denen andern / so die Bischöffe selbst ererbt erbarbet / und gleich dieser / zu Städten gemacht haben / nach der bekandten Rechts-Regel / Quod fundo meo inædificatum meum sit, und bedörffen die zeitliche Landts Fürsten oder Bischöffe des Stifts Hildesheim so wenig einigen Ankunfts - Schein vorzubringen / als ein Vatter nöthig hat / per speciales literas donationis, das Dominium seines eigenen Kindes zubeweisen / welches er selbst

gezeiblet /